

Allgemeine Geschäfts-, Lizenz- und Lieferbedingungen

für den Verkauf und die Lieferung von Organisations- und Programmierleistungen (Softwarenutzungsberechtigungen).

Stand 3.3.2011

Nubesso e.U.
 Kammern 1074
 A-6863 Egg

1. Geltung und Rechtsverbindlichkeit:

- 1.1. Nachstehende Bedingungen beziehen sich auf alle von uns angenommenen und ausgeführten Aufträge und gelten mit Erteilung des Auftrages von unserem Kunden anerkannt und rechtsverbindlich, auch dann, wenn entgegenstehenden Bedingungen von uns nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte.
- 1.2. Insoweit bei Abschluss eines Vertrages nicht ausdrücklich schriftlich (auch mittels Fax, E-Mail als PDF-Datei oder in signierter Form) etwas anderes vereinbart wird, stellen die nachstehenden Bedingungen einen ergänzenden und wesentlichen Bestandteil jedes zwischen uns als Verkäuferin/Lieferantin und unseren Kunden abgeschlossenen Vertrages dar. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen oder abweichende Zusagen. Sie bedürfen allesamt zu ihrer Gültigkeit der firmenmäßig gefertigten Bestätigung (siehe oben).
- 1.3. Unsere Bedingungen haben jedenfalls Vorrang vor eventuellen Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen unseres Kunden.
- 1.4. Spätestens durch die Bestellung an uns oder mit der Bestätigung der Lieferung des Vertragsgegenstandes erklärt unser Kunde seine Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Lizenzbedingungen und auch dazu, dass diese für künftige Geschäfte zwischen uns und dem Kunden gelten und dass bei künftigen Geschäften nicht separat auf diese Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Lizenzbedingungen Bezug genommen werden muss.

2. Angebot und Vertragsabschluss:

- 2.1. Angebote von Nubesso e.U. sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit die schriftliche Bestätigung von Nubesso e.U.. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
- 2.2. Die Angestellten von Nubesso e.U. sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen abzugeben, welche über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 2.3. Der Vertrag ist rechtswirksam, wenn wir eine schriftliche firmenmäßig gefertigte Annahmeerklärung in Form einer Auftragsbestätigung abgeben (auch mittels Fax, E-Mail in PDF-Datei oder signierter Form).
- 2.4. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten und dgl. enthaltenen Angaben über unsere Produkte sind nur maßgeblich, wenn in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 2.5. Nachträgliche Berichtigung aller Irrtümer bleibt vorbehalten.

3. Leistungsausführung:

- 3.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:
 - Ausarbeitung von Organisationskonzepten
 - Global- und Detailanalysen
 - Erstellung von Individualprogrammen
 - Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
 - Einschulung des Bedienungspersonals
 - Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
 - Telefonische Beratung
 - Programmwartung
 - Sonstige Dienstleistungen
- 3.3. Unser Kunde bestätigt ausdrücklich, vor Vertragsabschluss den Leistungsumfang gemäß beigefügtem Pflichtenheft für die gewünschten Programme und Programmmodule überprüft zu haben.
- 3.4. Sollte ein Mangel auftreten und die Programme nicht den zugesicherten oder den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften oder einer dokumentierten Version entsprechen oder bei objektiv feststellbaren Programmfehlern haften wir nur für grobe Fahrlässigkeit. Fehlende Funktionen, die von unserem Kunden aufgrund der Bezeichnung des Programms oder Moduls oder eines Textes am Bildschirm oder Ausdruckes lediglich erwartet wurden, stellen ausdrücklich keine Mängel dar.
- 3.5. Die Erstellung von individuellen Programmen und Programmänderungen erfolgt ausdrücklich aufgrund einer schriftlichen Programmdefinition im Pflichtenheft, die stets ein Teil des Angebotes (einschließlich eines allenfalls erweiterten Angebotes) ist. Das sich hieraus entwickelte Pflichtenheft ersetzt sämtliche vorhergehenden schriftlichen und mündlichen Absprachen über den Leistungsumfang und die Funktion des Individualprogramms oder der Individualänderung. Es ist jedenfalls Aufgabe des Kunden das Programm oder Programmmodul ausdrücklich im Pflichtenheft zu definieren.
- 3.6. Die Ausarbeitung individueller Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden

Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxiserrechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

- 3.7. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Jeder Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers aufgelaufenen Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

4. Lieferfristen und Termine (Installation):

- 4.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde.
- 4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Angaben und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder noch nachträglich geänderte Angaben bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 4.3. Teillieferungen durch uns sind zulässig. Jede Teillieferung gilt grundsätzlich als selbständiges Geschäft und wird mittels Teilrechnung verrechnet.

5. Übergabe und Übernahme:

- 5.1. Bei Warenlieferung geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von Nubesso e.U. verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von Nubesso e.U. unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.
- 5.2. Ansprüche gegen uns wegen nicht rechtzeitiger Lieferung auf Schadenersatz und entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, sofern die Fristüberschreitung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

6. Preise, Werklohn, Lizenzgebühr:

- 6.1. Die Preise verstehen sich netto ohne jeden Abzug und unverpackt, ebenso die vereinbarte Lizenzgebühr und der Werklohn gem. unserer Auftragsbestätigung, wenn nichts anderes vereinbart ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Nubesso e.U. an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise – 14 Tage ab deren Datum – gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von Nubesso e.U. genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Leistungen und Lieferungen werden gesondert berechnet.
- 6.2. Die Installation oder Wartung gelieferter Ware (insbesondere Hard- und Software) und die Einweisung von Projektergebnissen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, gesondert zu vergüten. Nebenkosten, wie etwa öffentliche Abgaben, Zölle, Abschöpfungsbeträge, Ein- und Ausfuhrsteuern und Gebühren, gehen, wenn nichts anderes angeführt oder vereinbart ist, zu Lasten unseres Kunden.
- 6.3. Falls unser Kunde ein ausdrücklich vereinbartes Rücktrittsrecht vom Vertrag ausübt, hat er zumindest jene bis dahin angefallenen und geleisteten Zahlungen der gelieferten und sohin zurückzustellenden Liefergegenstände zur Abgeltung der Unkosten zu tragen. Die Lizenzgebühr wird nicht rückerstattet.
- 6.4. Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Österreichs hat, ist er zur Einhaltung bzgl. der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die unaufgeforderte Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) an uns.
- 6.5. Wenn nicht anders vereinbart ist, werden die Aufwendungen laut unseren aktuellen Kostensätzen verrechnet. Reisekosten werden nach Aufwand (auch unser Aufwand für die Organisation ist darin enthalten) verrechnet.
- 6.6. Für Trainings und Schulungen gelten die Preise ausschließlich für die Bereitstellung des Trainers. Die anfallenden Kosten werden separat vereinbart und berechnet.
- 6.7. Nubesso e.U. behält sich vor, etwaige Preiserhöhungen durch den Frameworklieferanten 1 : 1 an den Kunden weiterzuverrechnen.
- 6.8. Nubesso e. U. behält sich vor, eine Preisanpassung der monatlichen Nutzungsgebühren gem. dem Verbraucherpreisindex (VPI) vorzunehmen.

7. Zahlung, Fälligkeit, Verzugsfolgen:

- 7.1. Für Zahlungen an uns gilt als Erfüllungsort Egg vereinbart.
- 7.2. Nebenkosten, wie oben in Pkt. 6.2. bezeichnet gehen, wenn nichts anderes angeführt oder vereinbart ist, zu Lasten unseres Kunden.
- 7.3. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag in der vereinbarten Währung verfügen können.
- 7.4. Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart, nach Rechnungserhalt netto sowie unter Ausschluss jeglichen Rechtes unseres Kunden auf Zurückbehaltung und/oder Aufrechnung mit von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannten Gegenansprüchen unverzüglich zu leisten. Bank- und Überweisungsspesen trägt jedenfalls unser Kunde zur Gänze.

- 7.5. Bei Zahlungsverzug sind insgesamt 12 % p.a. an Verzugszinsen vereinbart. Weiters sind alle Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten und die Kosten eines von uns beigezogenen Rechtsanwaltes zu ersetzen.
- 7.6. Zahlung mit Scheck bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung und werden diese nur vorbehaltlich des Einganges des Gegenwertes in Geld als Zahlung akzeptiert.
- 7.7. Zahlungen werden, falls keine ausdrückliche Widmung erfolgt, auf die älteste offene Forderung angerechnet. Bei einzelnen Forderungen werden Zahlungen selbst zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf Kapital angerechnet.
- 7.8. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und/oder Auftreten von Umständen, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden aufkommen lassen, sind wir zudem berechtigt, alle unsere Forderungen gegen unseren Kunden sofort fällig zu stellen, von allen schwebenden Kauf- und/oder Lieferverträgen zurückzutreten sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Davon unberührt bleibt unser Recht, unabhängig von einem Verschulden den Ersatz aller im Zusammenhang mit den Verträgen, von welchen wir in einem solchen Fall zurücktreten, bereits getätigten Aufwendungen sowie – bei Vorliegen eines Verschuldens – darüber hinausgehenden Schadenersatz zu verlangen.
- 7.9. Aus der Ausübung dieser Rechte können keine Verbindlichkeiten unsererseits gegenüber unserem Kunden, insbesondere keine Schadenersatzansprüche gegen uns, entstehen.

8. Eigentumsvorbehalt:

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten oder sonst übergebenen Waren bis zur Erfüllung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen, insbesondere auch Saldoforderungen aus laufender Rechnung, die uns aus welchem Rechtsgrund immer gegen den Kunden zustehen, vor. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt vom vereinbarten Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und die Ware abzuholen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.
- 8.3. Unser Kunde ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt anzeigende Buchvermerke vorzunehmen und uns Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen u.ä.) auf Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen unverzüglich bekannt zu geben. Ebenso ist die Abtretung der Forderung des Kunden an uns in geeigneter Form zu dokumentieren (wo dies der geeignete Modus ist, durch Buchvermerk) und dem Kunde des Vertragspartners, spätestens bei Rechnungslegung an ihn, bekannt zu geben. Der Kunde hat in einem solchen Fall Dritte auf unsere Rechte hinzuweisen und uns sämtliche mit der Wahrung unserer Rechte verbundenen Kosten inklusive allfälliger Anwaltskosten zu ersetzen.

9. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht und Lizenz:

- 9.1. Die von uns erarbeiteten Softwarelösungen, Programme und Programmmodule sowie die dazugehörigen Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Diagramme, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte und Abbildungen stets unser geistiges Eigentum und unterliegen den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG in der jeweils gültigen Fassung) sowie des Urheberrechtsgesetz (UrhG in der jeweils gültigen Fassung). Sie können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind jedenfalls unaufgefordert von unserem Kunden zurückzustellen, falls der Vertrag nicht zustande kommt.
- 9.2. Nubesso gewährt dem Vertragspartner eine persönliche, nicht übertragbare und nicht exklusive Lizenz, das erworbene Produkt auf einem Arbeitsplatz oder im Falle einer Netzwerkberechtigung auf einem Netzwerk bis zur angegebenen Benutzerzahl zu nutzen.
- 9.3. Der Erwerber ist berechtigt, das Produkt von einem System (Rechner oder Netzwerk) auf ein anderes System zu übertragen, solange er nur eine Kopie dieses Produktes auf einem System nutzt und auf dem anderen System das Programm vollständig löscht.
- 9.4. Der Erwerber erkennt die Urheberrechtsfähigkeit des gelieferten Software-Produktes einschließlich der Benutzerdokumentation und weiterer gelieferter Unterlagen an.
- 9.5. Nubesso stellt die gelieferten Software-Produkte grundsätzlich als Objektprogramme zur Verfügung. Es ist dem Erwerber untersagt, den Quellcode dieses Produktes elektronisch zu übertragen, nachzuentwickeln, in Original- oder Assemblersprache rückzuübersetzen oder in irgendeiner Form zu decodieren, um ihn von einem Rechner mittels Netzwerk auf einen anderen oder im Falle eines Netzwerk-Produktes von einem Netzwerk auf ein anderes zu übertragen. Es ist nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung die Software zu verändern oder anderen Produkten anzufügen, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.
- 9.6. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung, auch nur Teile hiervon, aus den in Pkt. 9.1. bezeichneten Unterlagen, darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung unsererseits erfolgen.
- 9.7. Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können von uns jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgefordert werden. Lediglich eine nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung für Programme, Programmmodule oder andere

Softwarelösungen auf die vereinbarte Nutzungsdauer sowie die Verpflichtung zur unverzüglichen Unterlassung der weiteren Verwendung.

- 9.8. Jegliche Verletzung der Urheberrechte und Lizenzvereinbarung durch unseren Kunden zieht Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns nach sich, sowie die unverzügliche Unterlassung der weiteren Verwendung der Programme, Programmmodule durch unseren Kunden.
- 9.9. Sollte unser Kunde bei der Herstellung der Software mitwirken, werden hierdurch durch ihn keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.
- 9.10. Für Unterlagen, die unser Kunde uns für den zu erfüllenden Auftrag übergeben und überlassen hat, erklärt er schon jetzt sein Einverständnis, dass wir ermächtigt sind, diese falls erforderlich an unseren Sublieferanten weiter zu geben.
- 9.11. Die Anfertigung von Kopien nur für eigenes Archiv und nur für Datensicherungen ist unseren Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot unsererseits oder eines Dritten (Lizenzgeber) enthalten ist.

10. Gewährleistung und Garantie:

- 10.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Unseren Kunden räumen wir eine Gewährleistungsfrist sowohl für die von uns gelieferte Hardware als auch für die Software von 3 Monaten ein.
- 10.2. Als Wiederverkäufer übernehmen wir nur die Gewährleistung nach Maßgabe des Haftungsumfanges des Herstellers, Lieferwerkes und/oder Produzenten. Weitergehende Garantien oder Gewährleistungen und/oder Vergütungen werden von uns nicht übernommen, außer es ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart.
- 10.3. Gewährleistung erfolgt für ausdrücklich bedungene Eigenschaften unserer Produkte und/oder für solche, die dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, nicht aber für die Eignung für bestimmte Verfahren oder Zwecke des Kunden.
- 10.4. Nubesso e.U. weist darauf hin, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass Funktionsstörungen ausgeschlossen werden können. Kaufgegenstand ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Bedienungsanleitung in ihren wesentlichen und überwiegenden Funktionen brauchbar ist. Nur Abweichungen stellen gewährleistungspflichtige Fehler dar. Nubesso e. U. gewährleistet, dass die Software unter Beachtung anerkannter Programmierungsprinzipien erstellt wurde, und die Dokumentationen sämtliche Informationen enthält, die Nubesso e.U. für die Benutzung für erforderlich erachtet. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse, Bedienungsfehler oder sonstige unsachgemäße Behandlung entstehen.
- 10.5. Gewährleistungsansprüche erlöschen jedenfalls sofort mit Reparatur durch den Kunden, insbesondere wenn der Kunde selbst in das System eingreift oder gar eine andere Software installiert wird.
- 10.6. Es ist ausdrücklich vereinbart, dass die Reisekosten zwischen uns und dem Kunden auch im Falle der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen durch den Kunden zur Gänze zu tragen sind, es sei denn, den Auftragnehmer trifft am Bestehen des Mangels ein grobes Verschulden.

11. Mängel:

- 11.1. Die von uns gelieferten Gewerke sind von unserem Kunden unverzüglich nach Lieferung (Übergabe) auf Mängel zu untersuchen und ist über allfällige Mängel unverzüglich eine detaillierte Anzeige an uns zu richten (auch als Fax, E-Mail in signierter Form oder als PDF Datei). Die Anzeige hat schriftlich spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Lieferung zu erfolgen. Geheime Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.
- 11.2. Bei behebbaren Mängeln sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden, Austausch der bemängelten Ware (Gewerke) oder Preisminderung anzubieten. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen uns, insbesondere Rechte auf Wandlung, Schadenersatz und/oder Ersatzvornahme, sind ausgeschlossen.
- 11.3. Bei unbehebaren Mängeln sind wir nach eigener Wahl berechtigt, den Austausch der bemängelten Gewerke oder Preisminderung anzubieten. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen uns, insbesondere Rechte auf Wandlung, Schadenersatz und/oder Ersatzvornahme, sind ausgeschlossen.
- 11.4. Mängelrügen werden nicht anerkannt, wenn sich die Gewerke nicht am vertraglich vereinbarten Befindungsort oder im Zustand der Ablieferung befinden. Eine Rücksendung von bemängelten Gewerken ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung zulässig.

12 Haftung:

- 12.1. Wir haften nur für Schäden an den unseren Kunden gehörenden Gegenständen, die unmittelbar im Zuge der Leistungsausführung entstanden sind und die unsererseits durch grobes Verschulden oder Vorsatz verursacht wurden (Ursächlichkeit). Alle sonstigen Ansprüche unseres Kunden, insbesondere Ansprüche auf jeglichen weitergehenden Schadenersatz einschließlich allfälliger Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.
- 12.2. Haftung unsererseits für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, insbesondere reine Vermögensschäden, sowie nicht erzielte Ersparnisse. Der Ersatz von Zinsverlusten und/oder Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen unsere Kunden sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für entgangenen Gewinn oder eventuell mittelbaren Schäden und Folgeschäden

- resultierend aus Schäden an aufgezeichneten Daten (Schäden an aufgezeichneten Daten).
- 12.3. Hat unser Kunde hinsichtlich eines von uns gelieferten Produktes aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PHG) einem Dritten Ersatz geleistet, so sind Rückgriffsansprüche gegen uns jedenfalls dann gänzlich ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber uns über das Bestehen jenes Schadensfalls nicht unverzüglich in Kenntnis setzte und uns die Möglichkeit bot, einem allfälligen Rechtsstreit beizutreten oder uns am Eintritt des Schadens kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
Im Falle der Verletzung von durch diese Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Lizenzbedingungen unserem Kunden auferlegten Pflichten durch unseren Kunden, sowie bei Inanspruchnahme unsererseits im Hinblick auf Schäden, die durch solche Produkte herbeigeführt werden und die von unserem Kunden in Verkehr gebracht wurden, ist unser Kunde ohne Rücksicht auf Vorliegen eines Verschuldens jedenfalls verpflichtet, uns gänzlich schad- und klaglos (inklusive allfälliger Anwalt- und Prozesskosten) zu halten.
- 12.4. Eine Haftung unsererseits für jegliche Schäden aus Datenverlust infolge fehlenden, ungenügenden und nicht aktuellen Virenschutz und/oder Firewall ist ausgeschlossen. Es obliegt dem Kunden in seiner eigenen Verantwortung entsprechende Schutzmaßnahmen für seine Rechner, auf welchen unsere Programme laufen, vorzunehmen. Dies ist im Übrigen eine allgemeine Pflicht jedes Unternehmers der einen Rechner in Betrieb hat.
- 12.5. Unser Haftung ist der Höhe nach begrenzt, und zwar auf die Höhe von maximal drei Monatsmieten (On Demand) bzw. auf die Höhe des Gesamtrechnungsbetrages (On Premise).
- 13. Servicebedingungen:**
- 13.1. Die Durchführung von Service an unseren Produkten (Hard- und/oder Software) erfolgt ausschließlich aufgrund der uns genannten Mängel und während der Normalarbeitszeit. Fehlen diese Angaben, so wird dieser Service im Rahmen der von uns erkannten Mängel durchgeführt
- 13.2. Es steht uns frei, den Service abzulehnen, wenn durch Fremdeingriffe die IT-Lösungen, Programme und/oder Programmmodule, sowie Hardware kritisch verändert worden sind.
- 14. Rücktritt vom Vertrag:**
- 14.1. Ist unser Kunde mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen (vertraglichen Verpflichtungen) im Verzug, so können wir wahlweise die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen unseres Kunden aufschieben, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, den ganzen noch offenen Kaufpreisrest (Werklohn) fällig stellen (Terminverlust) und/oder bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 14.2. Vom Vertrag zurückzutreten sind wir berechtigt: wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird; wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden gegeben sind und dieser auf unsere Aufforderung hin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt; wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen der oben angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist beträgt.
- 14.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung und Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 14.4. Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, sind wir zur weiteren Leistungserbringung nur noch gegen Vorauskasse verpflichtet.
- 14.5. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen abzurechnen und zur Zahlung fällig. Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde und/oder für von uns bereits erbrachte Vorleistungen. Es steht uns aber auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 15. Datenschutz:**
- 15.1. Unser Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten die für die Geschäftsverbindung von Bedeutung sind.
- 15.2. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.
- 16. Erfüllungsort – Rechtswahl:**
- 16.1. Bei allen Vertragsabschlüssen gilt für Lieferung und Zahlungen jeweils als Erfüllungsort Egg.
- 16.2. Auf den Vertrag sowie auf diese Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Lizenzbedingungen findet das materielle österreichische Recht in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung Anwendung, dies unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17. Gerichtsstand:**
- 17.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten über das Zustandekommen, Abwicklung oder Beendigung dieses Vertrages ist der Sitz von Nubesso e.U zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 18. Sonstiges:**
- 18.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Teilunwirksamkeit die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechen, zu ersetzen.
- 18.2. Für den Fall, dass Verträge oder die Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Lizenzbedingungen von uns in der deutschen Sprache und einer anderen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor. Für Verträge in englischer Sprache gelten unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in englischer Sprache.
- 19. Zusätzliche Nutzungsbedingungen für OnDemand-Dienste (Software as a Service)**
- 19.1. Dem Kunden wird ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den On-Demand-Diensten eingeräumt.
- 19.2. Nubesso e.U. liefert dem Kunden die nötigen Zugangsinformationen wie Bezeichnungen des Accounts, Benutzernamen und Passwörter. Aus Sicherheitsgründen hat der Kunde die ausgestellt Passwörter unverzüglich, nachdem er zum ersten Mal Zugang zum OnDemand-Dienst erhält, zu ändern und die Zugangsinformationen geheim zu halten.
- 19.3. Der Kunde ist für jegliche Nutzung des OnDemand-Dienstes verantwortlich und haftet, falls der Nutzer Zugang zu diesen Diensten über die Zugangsinformationen des Kunden erhält, selbst wenn der Kunde dieser Nutzung nicht zugestimmt hat oder sich dessen nicht bewusst war, es sei denn die Nutzung geschieht innerhalb von drei Werktagen nachdem Nubesso e.U. eine schriftliche Aufforderung vom Kunden erhalten hat, den Zugang und seine Zugangsinformationen zu sperren.
- 19.4. Nubesso e.U. benötigt für die Bereitstellung und Übertragung der Daten zwischen dem Nubesso-Server und dem Endanwender mobile Kommunikationsdienste (Internetzugang). Der Kunde erkennt an, dass Nubesso e. U. seine Dienste in Abhängigkeit Dritter erbringt und daher nicht gewährleisten kann:
- dass die mobilen Kommunikationsdienste durchgehend und im gesamten Gebiet verfügbar sind (z. B. aufgrund von Lücken in der Netzabdeckung und aufgrund der Tatsache, dass diese Anbieter das Recht vorbehalten, ihre Dienste aus Wartungszwecken, Sicherheitszwecken, aufgrund behördlicher Anweisungen etc. zu unterbrechen)
 - die Geschwindigkeit, mit der die Daten zwischen Nubesso-Server und dem Endanwender übertragen werden.
- 19.5. Der Kunde stellt Nubesso e. U. frei von und verteidigt sie gegen Verluste, Schäden, Geldstrafen, Kosten oder Auslagen (einschließlich Anwaltsgebühren), die aus oder in Zusammenhang mit Klagen Dritter, wonach die Daten (oder deren Inhalt), die vom oder zum Nubesso-Server gesendet werden, anwendbares Recht oder die Rechte dieser Dritten verletzen oder sonst gegenüber Dritten unrechtmäßig sind, entstehen.
- 19.6. Die Parteien verpflichten sich, alle relevanten Datenschutzbestimmungen zu beachten, soweit eine Verletzung dieser Bestimmungen die Interessen der anderen Partei berührt. Jede Partei stellt die andere Partei von Ansprüchen frei, die aus oder in Zusammenhang mit einer Nichtbeachtung oder ungenügenden Beachtung der zuvor genannten Bestimmungen durch die freistellende Partei resultieren.
- 19.7. Nubesso e.U. ist berechtigt, unternehmens- und personenbezogene Daten, in dem Umfang zu erfassen, zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen, der erforderlich ist, um den Kunden in die Lage zu versetzen, den OnDemand-Dienst zu nutzen oder zu Abrechnungszwecken. Der Kunde stimmt zu, dass Nubesso e.U. die Daten an Dritte weitergibt, die Nubesso e.U. zur Bereitstellung des OnDemand-Dienstes in Anspruch nimmt.
- 19.8. Der Kunde informiert seine Arbeitnehmer, Angehörigen und alle den On Demand-Dienst benutzenden Personen über die Art von Daten, die verarbeitet werden, den Zweck und die Dauer der Verarbeitung und ob die Daten Dritten zum Zweck der Bereitstellung des On Demand-Dienstes übertragen werden. Darüber hinaus informiert der Kunde diese Personen über ihre Rechte bezüglich der verarbeiteten Daten.
- 19.9. Nubesso e.U. ist berechtigt, Kundendaten, insbesondere Zeitstempelungen nach 24 Monaten zu löschen.
- 19.10. Die Gebühren sind quartalsweise im Voraus zu bezahlen. Liegt ein Verstoß des Kunden gegen diesen Vertrag vor, behält Nubesso e.U. das Recht vor, den Zugang zum und die Nutzung des OnDemand-Dienstes durch den Kunden auszusetzen bis alle ausstehenden Beträge (einschließlich Zinsen und Kosten) beglichen sind. Alle vom Kunden zu erbringenden Zahlungen sind ohne Aufrechnungen oder Abzug zu leisten.
- 19.11. Der Vertrag beginnt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens und endet nach der Erstlaufzeit. Nach der Erstlaufzeit, verlängert sich der Vertrag automatisch für eine weitere Dauer von jeweils einem Quartal, es sei denn eine Partei teilt der anderen Partei ihre Absicht, den Vertrag nicht zu verlängern, mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag anderenfalls erneuert werden würde, mit.
- 19.12. Nubesso e.U. behält sich das Recht vor, das Design und Erscheinungsbild der On Demand-Dienste und die Art und Weise der Formulargestaltung zu ändern.